Die Gemeinde Emmerting erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) folgende

Verordnung

zum Schutz vor Einwirkungen aus unnötigen störenden Betätigungen

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind innerhalb der geschlossenen Ortslage

nur Montag - Freitag in der Zeit

von 7.30 - 19.00 Uhr

sowie Samstag von 7.30 - 18.00 Uhr

gestattet.

- (2) Unter ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Arbeiten zu verstehen, die in einem Haushalt oder Garten anfallen. Zu den Arbeiten, die die Ruhe anderer stören, zählen insbesondere folgende Tätigkeit:
 - Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten
 - Hämmern
 - Holzschneiden mit Kreissägen
 - Einsatz von Geräten mit Motorantrieb (z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, Bohrmaschinen, Bohrfräsen).
- (3) Geschlossene Ortslage im Sinne des § 1 Abs. 1 ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Vom Verbot des Absatzes 1 sind ausgenommen unaufschiebbare Arbeiten, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

(1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen und auf privaten und öffentlichen Grundstücken darf nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Die Musikausübung im Freien muß regelmäßig um 22.00 Uhr beendet sein. In geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen

§ 3

Ausnahmen

Die Gemeinde Emmerting kann von den Verboten nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 dieser Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn aus wichtigem Grund ein Bedürfnis dafür auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft vor ruhestörendem Lärm anzuerkennen ist.

§ 4

Halten von Haustieren

Zum Schutze vor unnötigen Störungen ist es untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde oder Geflügel, deren Geräusche geeignet sind, auf andere Bewohner einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen. Die Art der Unterbringung von Haustieren muß während der Nacht so gestaltet sein, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Deutsche Mark** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten verrichtet,
- 2. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte benutzt,
- 3. entgegen § 4 Haustiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, den 23.12.1991

- Gemeinde Emmerting -

Maier

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.12.1991 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 23.12.1991 angeheftet und am 07.01.1992 wieder abgenommen.

Emmerting, den 23.12.1991

- Gemeinde Emmerting -

Maier

1. Bürgermeister